

Georg Fahrenschon

STAATSSSEKRETÄR  
BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM DER FINANZEN

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen · Postfach 22 00 03 · 80535 München

Per E-Mail

An die  
Kommission von Bundestag und Bundesrat  
zur Modernisierung der  
Bund-Länder-Finanzbeziehungen

- Sekretariat -

Kommission von Bundestag und Bundesrat  
zur Modernisierung  
der Bund-Länder-Finanzbeziehungen

Arbeitsgruppe 2  
AG 2 – 10

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben  
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom

Telefon  
089 2306-2334

Telefax  
089 2306-2730

Datum  
18. September 2008

## **Föderalismusreform II AG 2: Steuerautonomie, Steuerverwaltung**

**Anlagen**  
Gesetzentwürfe

Sehr geehrte Damen und Herren,

die angestrebte Stärkung der Eigenständigkeit der Länder erfordert Maßnahmen, die über Einführung von Länderzuschlägen zur Einkommen- und Körperschaftsteuer und die Übertragung der Gesetzgebungskompetenz bei der Grundsteuer auf die Länder substanziell hinausgehen. Es darf nicht der Anschein entstehen, dass Kernziel der Föderalisierung die Ausweitung der Steuererhebungskompetenz ist, die der Bürger möglicherweise mit Steuererhöhungen verbindet, sondern es muss für jeden deutlich werden, dass Föderalisierung auch Steuersenkungen bedeuten kann.

Um den Zusammenhang zwischen öffentlichen Leistungen und den Belastungen bzw. Entlastungen für die Bürger in der einzelnen Gebietskörperschaft deutlicher zu machen und um die Entstehung von positivem Wettbewerb um die besten Ideen für

ein wachstumsfreundliches, beschäftigungswirksames und fiskalisch ergiebiges Steuerrecht zu fördern, halte ich zusätzliche Kompetenzen und Befugnisse für die Länder für erforderlich.

Deshalb schlage ich vor,

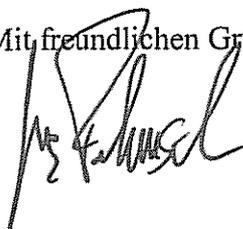
- a) die volle Gesetzgebungskompetenz für die Grunderwerbsteuer,
- b) die Gesetzgebungskompetenz für die Festlegung der persönlichen Freibeträge und des Tarifs der Erbschaftsteuer  
auf die Länder zu übertragen, und
- c) den Ländern – ergänzend zum Vorschlag Nordrhein-Westfalens - auch ein Abschlagsrecht auf die Ertragsteuern Einkommensteuer und Körperschaftsteuer einzuräumen.

Für eine Übertragung der Gesetzgebungskompetenz für die Grunderwerbsteuer in vollem Umfang auf die Länder spricht, dass die Länder flexibler auf das unterschiedliche Grundstückspreisniveau reagieren können, eine Rückholung der Gesetzgebungskompetenz somit steuer-, wirtschafts- sowie sozialpolitische Spielräume eröffnet.

Den Befürchtungen und Ängsten in der Bevölkerung vor Erbschaftsteuererhöhungen wegen des Ansatzes von Grundstücken mit dem Verkehrswert und dem unterschiedlichen Wertniveau von Grundstücken lässt sich nur durch eine Regionalisierung der persönlichen Freibeträge und des Tarifs bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer entgegen wirken.

Anbei übersende ich Ihnen für die Beratungen in der AG 2 am 19. September 2008 die zur Umsetzung der Vorschläge notwendigen Änderungen des Grundgesetzes sowie die Änderungen in den entsprechenden Bundesgesetzen. Aus systematischen Gründen wird das Abschlagsrecht auf die Ertragssteuern Einkommensteuern und Körperschaftsteuern zusammen mit dem Zuschlagsrecht dargestellt.

Mit freundlichen Grüßen



## **Gesetzesantrag der Länder ...**

# **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 105, 106, 107)**

### **A. Problem und Ziel**

Seit dem 1. September 2006 gelten die Bestimmungen der Föderalismusreform zur Neuordnung der bundesstaatlichen Ordnung. Mit der Reform wurden die Handlungs- und Entscheidungsfähigkeit von Bund und Ländern verbessert und die politischen Verantwortlichkeiten deutlicher zugeordnet. Die Reform des Föderalismus wird fortgesetzt. Bundestag und Bundesrat haben am 15. Dezember 2006 beschlossen, eine gemeinsame Kommission zur Modernisierung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen (Föderalismuskommission II) einzusetzen. Die Kommission hat den Auftrag, Vorschläge zur Modernisierung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen zu erarbeiten, um diese den veränderten Rahmenbedingungen innerhalb- und außerhalb Deutschlands insbesondere für Wachstums- und Beschäftigungspolitik anzupassen. Die Eigenverantwortung der Gebietskörperschaften und ihre aufgabenadäquate Finanzausstattung sind zu stärken.

### **B. Lösung**

Mit dem Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes werden zur Erreichung dieser Ziele folgende Verfassungsänderungen umgesetzt:

- Einführung einer Berechtigung der Länder zur Bestimmung von Zu- und Abschlägen bis zu 5 Prozent der Einkommen- und Körperschaftsteuer mit eigener Ertragskompetenz;
- Übertragung der Gesetzgebungsbefugnis für die Grunderwerbsteuer vom Bund auf die Länder.
- Einführung einer Berechtigung der Länder zur Festlegung der persönlichen Freibeträge und des Steuersatzes bei der Erbschaftsteuer

Durch die Neuregelung der Ertrags- und Verwaltungskompetenzen werden die Bund-Länder-Beziehungen entflochten. Durch die Übertragung der Gesetzgebungsbefugnis für die oben genannten Steuern, Steuerzuschläge und Steuerabschläge wird die Autonomie der Länder gestärkt.

Die zur Umsetzung dieser Änderungen erforderlichen einfachgesetzlichen Regelungen werden im Rahmen eines Begleitgesetzes umgesetzt.

### **C. Alternativen**

Keine.

### **D. Finanzielle Auswirkungen**

Durch die im Zusammenhang mit der Neuregelung der Ertrags- und Verwaltungskompetenzen bei der Grunderwerbsteuer und Erbschaftsteuer ergehenden Kompensationsregelungen wird sichergestellt, dass die Übertragung von Kompetenzen verteilungsneutral erfolgt und Verwerfungen sowohl bei der horizontalen als auch vertikalen Verteilung ausgeschlossen werden.

Bei der Einführung von Länderzuschlägen und Länderabschlägen zur Einkommen- und Körperschaftsteuer wird durch Anpassung der grundgesetzlichen Bestimmungen sichergestellt, dass die Ergebnisse länderautonomer Entscheidungen von dem betreffenden Land selbst getragen werden. Im bundesstaatlichen Finanzausgleich werden sowohl die Zuschläge wie auch die Abschläge nicht berücksichtigt.

### **E. Sonstige Kosten**

Keine.

## Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 105, 106, 107)

vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen; Artikel 79 Absatz 2 des Grundgesetzes ist eingehalten:

### Artikel 1 Änderung des Grundgesetzes

Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom ... wird wie folgt geändert:

#### 1. Artikel 105 wird wie folgt geändert:

##### a) In Absatz 2a wird Satz 2 wie folgt gefasst:

„Sie haben die Befugnis zur Gesetzgebung

1. über die Grunderwerbsteuer,
2. über die persönlichen Freibeträge und die Steuersätze bei der Erbschaftsteuer.
3. über einen Zuschlag von bis zu fünf Prozent zur Einkommensteuer und Körperschaftsteuer. Das Nähere wird durch Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, geregelt.“

##### b) Folgender Absatz 2b wird eingefügt:

“(2b) Die Länder haben die Befugnis zur Gesetzgebung über einen Abschlag von bis zu fünf Prozent zur Einkommensteuer und Körperschaftsteuer. Das Nähere wird durch Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, geregelt.“

#### 2. Artikel 106 wird wie folgt geändert:

##### a) Absatz 2 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

“3. der Zuschlag nach Artikel 105 Absatz 2a Satz 2 Nummer 3,“

#### 3. Artikel 107 wird wie folgt geändert:

##### a) Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Der Länderanteil am Aufkommen der Umsatzsteuer steht den einzelnen Ländern nach Maßgabe ihrer Einwohnerzahl zu. Für einen Teil, höchstens jedoch für ein Viertel dieses Länderanteils, können durch Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Ergänzungsanteile für die Länder vorgesehen werden, deren Einnahmen aus den Landessteuern ohne die Einnahmen aus dem Zuschlag nach Artikel 105 Absatz 2a Satz 2 Nummer 3 und vor Abzug des Abschlags nach Artikel 105 Absatz 2b, aus der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer je Einwohner unter dem Durchschnitt der Länder liegen; bei der Erbschaftsteuer und bei der Grunderwerbsteuer ist die Steuerkraft einzubeziehen.“

##### b) In Absatz 2 werden nach Satz 1 folgende Sätze eingefügt:

„Mehreinnahmen aufgrund eines Zuschlags nach Artikel 105 Absatz 2a Satz 2 Nummer 3 bleiben bei der Bemessung der Finanzkraft unberücksichtigt. Für den Abschlag nach Artikel 105 Abs. 2b gilt Satz 2 entsprechend.“

**Artikel 2**  
**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

## Begründung

### A. Allgemeiner Teil

Mit Beschluss vom 15. Dezember 2006 haben Bundestag und Bundesrat die Kommission zur Modernisierung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen (Föderalismuskommission II) eingesetzt. Die Kommission hatte den Auftrag, Vorschläge zur Modernisierung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen zu erarbeiten sowie die Eigenverantwortung der Gebietskörperschaften und deren Finanzausstattung zu stärken.

Die Eigenständigkeit der Länder wird durch die Einführung von Länderzuschlägen und Länderabschlägen zur Einkommen- und Körperschaftsteuer sowie durch die Übertragung der Gesetzgebungskompetenz bei der Grunderwerbsteuer und der Einräumung der Gesetzgebungskompetenz für die Bestimmung der persönlichen Freibeträge und der Steuersätze bei der Erbschaftsteuer auf die Länder gestärkt.

#### a) Länderzuschlag und Länderabschlag

Zur Stärkung der Eigenständigkeit und zur Erweiterung der Handlungsmöglichkeiten auf der Einnahmenseite erhalten die Länder die Befugnis, einen Zuschlag zur Einkommensteuer und Körperschaftsteuer zu erheben; die Länder können aber auch einen Abschlag zu diesen Steuern festsetzen und auszahlen oder gutschreiben. Um ein zu starkes Auseinanderdriften der Ertragsteuern zu verhindern, ist eine Beschränkung auf eine Bandbreite von bis zu fünf Prozent der Bemessungsgrundlage vorgesehen.

Die Erhebung eines Zuschlags oder die Gewährung eines Abschlags steht im freien Ermessen der Länder. Sie können über die Höhe im Rahmen ihres Budgetrechts und der oben genannten Bandbreite in alleiniger Zuständigkeit entscheiden. Ein rechtlicher Zwang zur Einführung besteht nicht.

Das Aufkommen aus dem Zuschlag steht dem jeweiligen Land als eigene Landessteuer zu; einen Abschlag hat das jeweilige Land zu tragen. Die finanziellen Folgen der Wahrnehmung länderautonomer Gestaltungsmöglichkeiten sind auf das jeweilige Land beschränkt. Deshalb sind Mehreinnahmen aus Länderzuschlägen im bundesstaatlichen Finanzausgleich freizustellen. Mindereinnahmen aufgrund entsprechender Landesregelung bleiben dementsprechend im bundesstaatlichen Finanzausgleich unberücksichtigt.

Der Zuschlag tritt neben den Solidaritätszuschlag nach dem Solidaritätszuschlaggesetz und steht zu ihm in keinem rechtlichen Zusammenhang. Länderzuschlag und Solidaritätszuschlag knüpfen lediglich an dieselbe Bemessungsgrundlage an.

Die Berechtigung eines Landes zur Erhebung eines Zuschlags richtet sich nach dem (Wohn-) Sitzprinzip. Für den Zuschlag zur Einkommensteuer sind Zuordnungsregelungen zu treffen, soweit der Zuschlag durch Steuerabzug an der Quelle erhoben wird, da der zum Steuerabzug Verpflichtete in einem anderen Land als der (Wohn-) Sitz des Steuerpflichtigen belegen sein kann.

Für den Abschlag sind diese Regelungen entsprechend anzuwenden.

#### b) Grunderwerbsteuer

Zur Stärkung der Eigenständigkeit erhalten die Länder die alleinige Gesetzgebungskompetenz im Bereich der Grunderwerbsteuer.

#### c) Erbschaftsteuer

Auch das Erbschaftsteuerrecht muss für länderspezifische Kompetenzen geöffnet werden. Das stärkt die Landtage und lässt Spielraum für die unterschiedlichen Gegebenheiten in den Ländern. So kann z.B. durch die Einführung länderspezifischer persönlicher Freibeträge regionalen Gegebenheiten besser Rechnung getragen werden.

## B. Besonderer Teil

### Artikel 1 Änderung des Grundgesetzes

#### Zu Nr. 1 (Art. 105)

##### Zu Buchstabe a (Art. 105 Abs. 2a Satz 2)

Satz 2 Nummer 1 schafft die Grundlage für die alleinige Gesetzgebungskompetenz der Länder im Bereich der Grunderwerbsteuer.

Derzeit ist die Grunderwerbsteuer durch das Grunderwerbsteuergesetz bundesgesetzlich geregelt. Die Länder haben seit dem 1. September 2006 einzig die Befugnis zur Bestimmung des Steuersatzes. Die Verwaltungs- sowie Ertragskompetenz liegt in vollem Umfang bei den Ländern.

Eine vollständige Übertragung der Gesetzgebungskompetenz auf die Länder stärkt deren Haushaltsautonomie. In eigener Haushaltspolitik erhalten die Länder insbesondere die Möglichkeit, vor Ort auf die bestehenden länderspezifischen Besonderheiten des Grundstücksverkehrs einzugehen. Die Befugnis zur Bestimmung des Steuersatzes allein bietet hierzu nicht genügend Gestaltungsspielraum.

Mit Satz 2 Nummer 2 soll den Ländern die Möglichkeit eröffnet werden, bei der Erbschaftsteuer die regionalen Besonderheiten, z.B. durch die Höhe der persönlichen Freibeträge (derzeit §§ 16, 17 ErbStG) selbst bestimmen können. Die Problematik der erheblichen Unterschiede im Wertniveau der Grundstücke innerhalb der Bundesrepublik kann objektiv nur durch Freibeträge gelöst werden, die auf die Gegebenheiten im jeweiligen Land zugeschnitten sind.

Auch beim Erbschaftsteuertarif sollen die Länder in eigener Zuständigkeit entscheiden können, welcher Steuersatz bei welchem Näheverhältnis zwischen Erblasser und Erbe anzuwenden ist. Die Differenzierung der Freibeträge und Steuersätze zwischen den Steuerklassen II und III im geltenden Recht trägt dem familiären Näheverhältnis Rechnung und berücksichtigt auch die erbrechtliche Sonderstellung der nahen Verwandten gegenüber fremden Dritten. Gerade vor dem Hintergrund der demographischen Entwicklung muss hieran festgehalten werden, indem für Angehörige der Steuerklasse II niedrigere Steuersätze und höhere Freibeträge als für die Personen in Steuerklasse III gewährt werden. Darüber sollen die Länder selbst bestimmen können.

Satz 2 Nummer 3 enthält die Grundlage für eine Gesetzgebungskompetenz der Länder zur Erhebung eines Zuschlags zur Einkommen- und Körperschaftsteuer. Um zu große Steuerbelastungen der Bürger und Unternehmen zu verhindern, stellt die Regelung klar, dass sich die Gesetzgebungskompetenz der Länder auf die Bestimmung eines Zuschlagsatzes beschränkt, der bis zu fünf Prozent der Bemessungsgrundlage betragen kann.

Der zweite Halbsatz schafft die Ermächtigungsgrundlage zum Erlass eines Bundesgesetzes, welches der Zustimmung des Bundesrates bedarf. In diesem Bundesgesetz werden die grundlegenden allgemeinen Bestimmungen hinsichtlich Bemessungsgrundlage und Erhebungsverfahren des Länderzuschlags festgelegt. Dies verhindert eine Rechtszersplitterung und gewährleistet die Administrierbarkeit des Länderzuschlags.

##### Zu Buchstabe b (Art. 105 Abs. 2b)

In dem neuen Absatz 2b wird die Gesetzgebungsbefugnis der Länder hinsichtlich der Festlegung eines Abschlags zur Einkommen- und Körperschaftsteuer geregelt. Korrespondierend zum Länderzuschlag ist auch der Abschlag auf eine Bandbreite von 5 Prozent der Bemessungsgrundlage begrenzt.

Satz 2 schafft die Ermächtigungsgrundlage zum Erlass eines Bundesgesetzes, welches der Zustimmung des Bundesrates bedarf. In diesem Bundesgesetz werden die grundlegenden allgemeinen Bestimmungen hinsichtlich Bemessungsgrundlage und Verfahren des Länderabschlags festgelegt. Dies verhindert eine Rechtszersplitterung und gewährleistet die Administrierbarkeit.

#### Zu Nr. 2 (Art. 106)

Durch die Aufnahme des Länderzuschlags in den Katalog des Absatzes 2 wird das Steueraufkommen hieraus allein den Ländern zugewiesen. Zusätzlich wird klargestellt, dass der Zuschlag eine eigene Landessteuer und nicht etwa Bestandteil einer Gemeinschaftssteuer ist.

## Zu Nr. 3 (Art. 107)

### Zu Buchstabe a

Die Ergänzung stellt sicher, dass das Aufkommen aus einem Zuschlag oder Abschlag beim Umsatzsteuervorwegausgleich unberücksichtigt bleibt.

Bei der Bemessung der Ergänzungsanteile an der Umsatzsteuer werden hinsichtlich der Erbschaftsteuer – wie bereits bei der Grunderwerbsteuer – nicht die tatsächlichen Einnahmen der Länder herangezogen, sondern es wird auf die Steuerkraftzahl abgestellt, die sich bei einer fortgesetzt bundeseinheitlichen Besteuerung ergeben würden. Finanzielle Auswirkungen aufgrund ggf. abweichenden Landesrechts bleiben damit unberücksichtigt. Andernfalls könnten Länder die mit autonomen Änderungen der persönlichen Freibeträge und der Steuersätze verbundenen Einnahmeeffekte über das Finanzausgleichssystem (hier die horizontale Umsatzsteuerverteilung) auf andere Länder abwälzen.

### Zu Buchstabe b

Die Ergänzung stellt klar, dass das Aufkommen aus einem Zuschlag zur Einkommen- und Körperschaftsteuer bei der Bemessung der Finanzkraft des Landes unberücksichtigt bleibt. Eine Berücksichtigung im bundesstaatlichen Finanzausgleich wird somit ausgeschlossen. Das gleiche gilt für einen Abschlag zur Einkommen- und Körperschaftsteuer.

## Artikel 2 Inkrafttreten

Eine Neuordnung der Kompetenzen soll mit Wirkung zum 1. Januar 2010 erfolgen.

## **Gesetzesantrag der Länder ...**

# **Entwurf eines Föderalismusreform II -Begleitgesetzes**

## **A. Problem und Ziel**

Bundestag und Bundesrat haben am 15. Dezember 2006 beschlossen, eine gemeinsame Kommission zur Modernisierung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen (Föderalismuskommission II) einzusetzen. Die Kommission hat den Auftrag, Vorschläge zur Modernisierung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen zu erarbeiten, um diese den veränderten Rahmenbedingungen innerhalb und außerhalb Deutschlands insbesondere für Wachstums- und Beschäftigungspolitik anzupassen. Die Eigenverantwortung der Gebietskörperschaften und ihre aufgabenadäquate Finanzausstattung sind zu stärken.

Diesem Ziel dient die Entflechtung der Verwaltungsstrukturen und Gesetzgebungskompetenzen. Eine Stärkung der Eigenständigkeit und die Verbesserung der Finanzausstattung der Länder werden insbesondere auch durch die Einführung von Länderzuschlägen und -abschlägen zur Einkommen- und Körperschaftsteuer sowie durch die Übertragung der Gesetzgebungskompetenz bei der Grunderwerbsteuer und bei der Festlegung von Freibeträgen und Steuersätzen der Erbschaftsteuer auf die Länder verwirklicht.

## **B. Lösung**

Das Föderalismusreform II-Begleitgesetz steht in Zusammenhang mit dem Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 105, 106, 107) und enthält die für dessen Inkrafttreten ab dem Jahr 2010 notwendigen Regelungen auf einfachgesetzlicher Ebene:

- Länderzu- und -abschlaggesetz mit bundeseinheitlichen Regelungen zur Erhebung von Zuschlägen sowie zur Gewährung von Abschlägen zur Einkommen- und Körperschaftsteuer und zur Ermittlung der sachlichen und personellen Bemessungsgrundlage
- Änderungen im Maßstäbengesetz und im Finanzausgleichsgesetz zur Wahrung der Verteilungsneutralität der Neuregelungen
- Änderungen im Erbschaftsteuergesetz zur Regelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs, wenn persönliche Freibeträge und der Steuersatz der Erbschaftsteuer durch Landesgesetz festgelegt werden

## **C. Alternativen**

Keine.

## **D. Finanzielle Auswirkungen**

Durch die im Zusammenhang mit der Neuregelung der Ertrags- und Verwaltungskompetenzen ergehende Kompensationsregelung wird sichergestellt, dass die Übertragung von Kompetenzen verteilungsneutral erfolgt und Verwerfungen sowohl bei der horizontalen als auch vertikalen Verteilung ausgeschlossen werden.

Durch die Anpassung und Neuschaffung einfachgesetzlicher Bestimmungen wird sichergestellt, dass bei der Einführung von Länderzuschlägen und Länderabschlägen zur Einkommen- und Körperschaftsteuer und bei der Erweiterung der Steuerautonomie der Länder bei der Grunderwerbsteuer sowie der Erbschaftsteuer, die Ergebnisse länderautonomer Entscheidungen von dem betreffenden Land selbst getragen werden. Im bundesstaatlichen Finanzausgleich bleiben die Änderungen unberücksichtigt.

## **E. Sonstige Kosten**

Keine.

## Entwurf eines Föderalismusreform II -Begleitgesetzes

vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### Inhaltsübersicht

- Artikel 1 Länderzu- und -abschlaggesetz
- Artikel 2 Änderung des Erbschaftsteuergesetzes
- Artikel 3 Änderung des Maßstäbengesetzes
- Artikel 4 Änderung des Finanzausgleichsgesetzes
- Artikel 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

## Artikel 1 Länderzu- und -abschlaggesetz

### Abschnitt 1 Erhebung eines Länderzuschlags zur Einkommen- und Körperschaftsteuer

#### § 1 Erhebung eines Länderzuschlags

(1) Zur Einkommensteuer und zur Körperschaftsteuer kann jedes Land nach Maßgabe dieses Gesetzes einen Länderzuschlag erheben.

(2) Auf die Festsetzung und Erhebung des Länderzuschlags sind die Vorschriften des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes entsprechend anzuwenden.

(3) Ist die Einkommen- oder Körperschaftsteuer für Einkünfte, die dem Steuerabzug unterliegen, durch den Steuerabzug abgegolten oder werden solche Einkünfte bei der Veranlagung zur Einkommen- oder Körperschaftsteuer nicht erfasst, gilt dies für den Länderzuschlag entsprechend.

(4) Die Vorauszahlungen auf den Länderzuschlag sind gleichzeitig mit den festgesetzten Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer zu entrichten; § 37 Absatz 5 des Einkommenssteuergesetzes ist nicht anzuwenden. Solange ein Bescheid über die Vorauszahlungen auf den Länderzuschlag nicht erteilt worden ist, sind die Vorauszahlungen ohne besondere Aufforderung nach Maßgabe der für den Länderzuschlag geltenden Vorschriften zu entrichten. § 240 Absatz 1 Satz 3 der Abgabenordnung ist insoweit nicht anzuwenden; § 254 Absatz 2 der Abgabenordnung gilt insoweit sinngemäß.

(5) Mit einem Rechtsbehelf gegen den Länderzuschlag kann weder die Bemessungsgrundlage noch die Höhe des zu versteuernden Einkommens angegriffen werden. Wird die Bemessungsgrundlage geändert, ändert sich der Länderzuschlag entsprechend.

#### § 2 Abgabepflichtige

Abgabepflichtig sind

1. natürliche Personen, die im Veranlagungszeitraum nach § 1 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind und ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich des jeweiligen Landesgesetzes haben,

## Entwurf eines Föderalismusreform II -Begleitgesetzes

---

2. Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die im Veranlagungszeitraum nach § 1 des Körperschaftsteuergesetzes körperschaftsteuerpflichtig sind und ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz im Geltungsbereich des jeweiligen Landesgesetzes haben.

Bei einem Wechsel des Wohnsitzes oder des Ortes der Geschäftsleitung oder des Sitzes in ein anderes Land bis zum Ablauf des 10. Oktober eines Jahres geht die Abgabepflicht für diesen Veranlagungszeitraum insgesamt auf das andere Land über.

### § 3 Bemessungsgrundlage

(1) Der Länderzuschlag bemisst sich vorbehaltlich der Absätze 2 und 3,

1. soweit eine Veranlagung zur Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer vorzunehmen ist:  
nach der nach Absatz 2 berechneten Einkommensteuer oder der festgesetzten Körperschaftsteuer, vermindert um die anzurechnende oder vergütete Körperschaftsteuer, wenn ein positiver Betrag verbleibt;
2. soweit Vorauszahlungen zur Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer zu leisten sind:  
nach den Vorauszahlungen auf die Steuer;
3. soweit Lohnsteuer zu erheben ist, mit Ausnahme der pauschalen Lohnsteuer nach den §§ 37a, 37b, 40, 40a und 40b EStG:  
nach der nach Absatz 3 sich ergebenden Lohnsteuer für laufenden Arbeitslohn und sonstige Bezüge;
4. soweit ein Lohnsteuer-Jahresausgleich durchzuführen ist:  
nach der nach Absatz 3 sich ergebenden Jahreslohnsteuer.

(2) Bei der Veranlagung zur Einkommensteuer ist Bemessungsgrundlage für den Länderzuschlag die Einkommensteuer, die abweichend von § 2 Absatz 6 des Einkommensteuergesetzes ohne die Steuer nach § 32d Absatz 3 und 4 und unter Berücksichtigung von Freibeträgen nach § 32 Absatz 6 des Einkommensteuergesetzes in allen Fällen des § 32 des Einkommensteuergesetzes festzusetzen wäre.

(3) Beim Steuerabzug vom laufenden Arbeitslohn und beim Lohnsteuer-Jahresausgleich ist die Lohnsteuer maßgebend, die sich ergibt, wenn der nach § 39b Absatz 2 Satz 5 des Einkommensteuergesetzes zu versteuernde Jahresbetrag für die Steuerklassen I, II und III im Sinne des § 38b des Einkommensteuergesetzes um den Kinderfreibetrag von 3 648 Euro sowie den Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf von 2 160 Euro und für die Steuerklasse IV im Sinne des § 38b des Einkommensteuergesetzes um den Kinderfreibetrag von 1 824 Euro sowie den Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf von 1 080 Euro für jedes Kind vermindert wird, für das eine Kürzung der Freibeträge für Kinder nach § 32 Absatz 6 Satz 4 des Einkommensteuergesetzes nicht in Betracht kommt. Bei der Anwendung des § 39b des Einkommensteuergesetzes für die Ermittlung des Länderzuschlags ist die auf der Lohnsteuerkarte eingetragene Zahl der Kinderfreibeträge maßgebend.

(4) Der Länderzuschlag ist von einkommensteuerpflichtigen Personen nur zu erheben, wenn die Bemessungsgrundlage nach Absatz 1 Nr. 1 und 2

1. in den Fällen des § 32a Absatz 5 oder 6 des Einkommensteuergesetzes 1 944 Euro,
2. in anderen Fällen 972 Euro übersteigt.

(5) Beim Abzug vom laufenden Arbeitslohn und beim Lohnsteuer-Jahresausgleich ist der Länderzuschlag nur zu erheben, wenn die nach § 39b Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes ermittelte Jahreslohnsteuer

1. in der Steuerklasse III mehr als 1 944 Euro und
2. in den Steuerklassen I, II, IV bis VI mehr als 972 Euro

beträgt.

### § 4 Zuschlagsatz

(1) Der Länderzuschlag wird vom jeweiligen Land durch Landesgesetz festgelegt; er darf 5 Prozent der Bemessungsgrundlage nicht überschreiten. Er beträgt nicht mehr als 20 Prozent des Unterschiedsbetrags zwischen der Bemessungsgrundlage und der nach § 3 Absatz 4 und 5 maßgebenden Freigrenze. Bruchteile eines Cents bleiben außer Ansatz. Eine Anpassung des Zuschlags für das Folgejahr ist jährlich bis zum 31. Oktober im Gesetzblatt des Landes zu verkünden.

(2) Für Zwecke des Lohnsteuerabzugs hat die Gemeinde auf der Lohnsteuerkarte den Großbuchstaben "Z", gefolgt von dem Zuschlagsatz in Ziffern einzutragen.

### § 5 Doppelbesteuerungsabkommen

Werden auf Grund eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung im Geltungsbereich dieses Gesetzes erhobene Steuern vom Einkommen ermäßigt, so ist diese Ermäßigung zuerst auf den Länderzuschlag zu beziehen.

### § 6 Unmittelbare Steuerberechtigung

Der Länderzuschlag zur Einkommensteuer und zur Körperschaftsteuer für ein Kalenderjahr steht unmittelbar dem Land zu, in dem der Steuerpflichtige am 10. Oktober dieses Jahres seinen Wohnsitz oder den Ort der Geschäftsleitung oder des Sitzes hat. Ist ein Steuerbetrag einem Land zugeflossen, dem der Steueranspruch nicht zusteht, ist er an das steuerberechtigte Land zu überweisen; bei Erstattungen ist sinngemäß zu verfahren.

### § 7 Arbeitgeberpflichten

Beim Steuerabzug vom Arbeitslohn ist der Zuschlag bei jeder Lohnzahlung vom Arbeitgeber entsprechend den Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte einzubehalten. Dies gilt auch, wenn die Betriebsstätte nach § 41 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes nicht in dem Land liegt, in dem der Arbeitnehmer abgabepflichtig ist. § 41 Absatz 1 Satz 3, § 41a Absatz 1 Nummern 1 und 2 sowie § 41b Absatz 1 Nummern 1 und 4 des Einkommensteuergesetzes sind entsprechend anzuwenden. In der Lohnsteuer-Anmeldung sind die Länderzuschläge nach Ländern getrennt aufzugliedern.

## Abschnitt 2

### Abschlag von der Einkommen- und Körperschaftsteuer

#### § 8 Gewährung eines Länderabschlags

(1) Jedes Land kann nach Maßgabe dieses Gesetzes einen Abschlag von der festgesetzten Einkommen- und Körperschaftsteuer gewähren. Der Abschlag wird von Amts wegen durch Verwaltungsakt festgesetzt; der Verwaltungsakt kann mit dem Steuerbescheid verbunden werden.

(2) Auf die Festsetzung und Auszahlung des Abschlags sind die Vorschriften für Steuervergütungen sinngemäß anzuwenden.

(3) Ist die Einkommen- oder Körperschaftsteuer für Einkünfte, die dem Steuerabzug unterliegen, durch den Steuerabzug abgegolten oder werden solche Einkünfte bei der Veranlagung zur Einkommen- oder Körperschaftsteuer nicht erfasst, gilt dies für den Abschlag entsprechend.

(4) Vorauszahlungen auf den Abschlag verrechnen die Finanzämter mit den festgesetzten Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer; § 37 Absatz 5 des Einkommensteuergesetzes ist nicht anzuwenden. Solange ein Bescheid über die Vorauszahlungen auf den Abschlag nicht erteilt worden ist, werden die Vorauszahlungen entsprechend den Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer geleistet. § 240 Absatz 1 Satz 3 der Abgabenordnung ist insoweit nicht anzuwenden.

(5) Mit einem Rechtsbehelf gegen den Abschlag kann weder die Bemessungsgrundlage noch die Höhe des zu versteuernden Einkommens angegriffen werden. Wird die Bemessungsgrundlage geändert, ändert sich der Abschlag entsprechend.

#### § 9 Abschlagberechtigte

Anspruch auf einen Abschlag haben

## Entwurf eines Föderalismusreform II -Begleitgesetzes

---

1. natürliche Personen, die im Veranlagungszeitraum nach § 1 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind und ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich des jeweiligen Landesabschlaggesetzes haben,
2. Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die im Veranlagungszeitraum nach § 1 des Körperschaftsteuergesetzes körperschaftsteuerpflichtig sind und ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz im Geltungsbereich des jeweiligen Landesabschlaggesetzes haben.

Bei einem Wechsel des Wohnsitzes oder des Ortes der Geschäftsleitung oder des Sitzes in ein anderes Land bis zum Ablauf des 10. Oktober eines Jahres, gilt für diesen Veranlagungszeitraum insgesamt das in dem anderen Land geltende Landesabschlaggesetz.

### § 10 Bemessungsgrundlage

(1) Der Abschlag bemisst sich vorbehaltlich der Absätze 2 und 3,

1. soweit eine Veranlagung zur Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer vorzunehmen ist: nach der nach Absatz 2 berechneten Einkommensteuer oder der festgesetzten Körperschaftsteuer, vermindert um die anzurechnende oder vergütete Körperschaftsteuer, wenn ein positiver Betrag verbleibt;
2. soweit Vorauszahlungen zur Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer zu leisten sind: nach den Vorauszahlungen auf die Steuer;
3. soweit Lohnsteuer zu erheben ist, mit Ausnahme der pauschalen Lohnsteuer nach den §§ 37a, 37b, 40, 40a und 40b EStG: nach der nach Absatz 3 sich ergebenden Lohnsteuer für laufenden Arbeitslohn und sonstige Bezüge;
4. soweit ein Lohnsteuer-Jahresausgleich durchzuführen ist nach der nach Absatz 3 sich ergebenden Jahreslohnsteuer.

(2) Bei der Veranlagung zur Einkommensteuer ist Bemessungsgrundlage für den Abschlag die Einkommensteuer, die abweichend von § 2 Absatz 6 des Einkommensteuergesetzes ohne die Steuer nach § 32d Absatz 3 und 4 des Einkommensteuergesetzes und unter Berücksichtigung von Freibeträgen nach § 32 Absatz 6 des Einkommensteuergesetzes in allen Fällen des § 32 des Einkommensteuergesetzes festzusetzen wäre.

(3) Beim Steuerabzug vom laufenden Arbeitslohn und beim Lohnsteuer-Jahresausgleich ist die Lohnsteuer maßgebend, die sich ergibt, wenn der nach § 39b Absatz 2 Satz 5 des Einkommensteuergesetzes zu versteuernde Jahresbetrag für die Steuerklassen I, II und III im Sinne des § 38b des Einkommensteuergesetzes um den Kinderfreibetrag von 3 648 Euro sowie den Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf von 2 160 Euro und für die Steuerklasse IV im Sinne des § 38b des Einkommensteuergesetzes um den Kinderfreibetrag von 1 824 Euro sowie den Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf von 1 080 Euro für jedes Kind vermindert wird, für das eine Kürzung der Freibeträge für Kinder nach § 32 Absatz 6 Satz 4 des Einkommensteuergesetzes nicht in Betracht kommt. Bei der Anwendung des § 39b des Einkommensteuergesetzes für die Ermittlung des Länderabschlags ist die auf der Lohnsteuerkarte eingetragene Zahl der Kinderfreibeträge maßgebend.

### § 11 Abschlagsatz

(1) Der Länderabschlag wird vom jeweiligen Land durch Landesgesetz festgelegt; er darf 5 Prozent der Bemessungsgrundlage nicht überschreiten.

(2) Für Zwecke des Lohnsteuerabzugs hat die Gemeinde auf der Lohnsteuerkarte den Großbuchstaben "A", gefolgt von dem Abschlagsatz in Ziffern einzutragen.

### § 12 Unmittelbare Lastentragung

Der Länderabschlag zur Einkommensteuer und zur Körperschaftsteuer für ein Kalenderjahr geht unmittelbar zu Lasten des Landes, in dem der Steuerpflichtige am 10. Oktober dieses Jahres seinen Wohnsitz oder den Ort der Geschäftsleitung oder des Sitzes hat. Ist ein Abschlag von einem Land ausgezahlt worden, das keinen Abschlag gewährt, ist der Abschlag von dem Land zu erstatten, für das der Abschlag ausgezahlt worden ist; bei Rückzahlungen ist sinngemäß zu verfahren.

## § 13 Arbeitgeberpflichten

Beim Steuerabzug vom Arbeitslohn ist der Abschlag bei jeder Lohnzahlung vom Arbeitgeber entsprechend den Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte auszuführen. Dies gilt auch, wenn die Betriebsstätte nach § 41 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes nicht in dem Land liegt, in dem der Arbeitnehmer abschlagberechtigt ist. § 41 Absatz 1 Satz 3, § 41a Absatz 1 Nummern 1 und 2 sowie § 41b Absatz 1 Nummern 1 und 4 des Einkommensteuergesetzes sind entsprechend anzuwenden. In der Lohnsteuer-Anmeldung ist der Abschlag nach Ländern getrennt aufzugliedern.

## Abschnitt 3 Anwendungsvorschriften

### § 14 Zeitliche Anwendung

Dieses Gesetz ist erstmals ab dem Veranlagungszeitraum 2010 anzuwenden."

## Artikel 2 Änderung des Erbschaftsteuergesetzes

In das Erbschaftsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom [ ... ], zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom [...], wird folgender § 37b eingefügt:

„§ 37b Sondervorschriften für Zwecke des bundesstaatlichen Finanzausgleichs

Für Zwecke des bundesstaatlichen Finanzausgleichs ist in Ländern mit landesrechtlich geregelten persönlichen Freibeträgen oder Steuersätzen zusammen mit der Steuerfestsetzung zu ermitteln, welcher Steuerbetrag sich für den Steuerpflichtigen ergeben würde, wenn anstelle der landesrechtlich geregelten persönlichen Freibeträge die Freibeträge nach § 16 Abs. 1 und 2 und anstelle der landesrechtlich geregelten Steuersätze die Steuersätze nach § 19 Abs. 1 bis 3 zugrunde gelegt würden."

## Artikel 3 Änderung des Maßstäbengesetzes

Das Maßstäbengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 2001 (BGBl. I S. 2302), zuletzt geändert durch Gesetz vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Aus dem Länderanteil am Aufkommen der Umsatzsteuer sollen in Höhe von bis zu einem Viertel Ergänzungsanteile den Ländern gewährt werden, deren Einnahmen je Einwohner aus den Landessteuern ohne die Einnahmen aus Länderzuschlägen nach Art. 105 Abs. 2 a Satz 2 Nr. 3 des Grundgesetzes und ohne Berücksichtigung von Abschlägen nach Art. 105 Abs. 2 b des Grundgesetzes sowie aus der Einkommenssteuer und der Körperschaftsteuer den Durchschnitt aller Länder unterschreiten; bei der Erbschaftsteuer und der Grunderwerbsteuer ist jeweils anstelle der Einnahmen die Steuerkraft anzusetzen."

2. § 5 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Zur Bestimmung der Steuerkraft der Erbschaftsteuer sind die Einnahmen um die durch länderunterschiedliche persönliche Freibeträge und um die durch länderunterschiedliche Steuersätze entstehenden Einnahmeunterschiede zu bereinigen; zur Bestimmung der Steuerkraft der Grunderwerbsteuer sind die Einnahmen um die durch länderunterschiedliche Regelungen entstehenden Einnahmeunterschiede zu bereinigen."

## Artikel 4 Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

§ 7 des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3955), zuletzt geändert durch Gesetz vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 wird nach „Körperschaftsteuer:“ wie folgt ergänzt:

„Zu- und Abschläge aufgrund von auf Art. 105 Abs. 2 a Satz 2 Nr. 3 und Art. 105 Abs. 2b des Grundgesetzes beruhenden landesrechtlichen Regelungen bleiben unberücksichtigt;

2. In § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 werden die Wörter „der Erbschaftsteuer“ sowie das nachfolgende Komma gestrichen.

3. § 7 Abs. 1 Satz 2 bis 4 werden wie folgt gefasst:

„Als Steuereinnahmen eines Landes gelten ebenfalls seine Steuerkraftzahlen der Erbschaftsteuer und der Grunderwerbsteuer im Ausgleichsjahr. Als Steuerkraftzahlen der Erbschaftsteuer werden für die einzelnen Länder die Beträge angesetzt, die sich ergeben, wenn die im Bundesgebiet insgesamt im Ausgleichsjahr aufgekommene Erbschaftsteuer im Verhältnis ihrer Bemessungsgrößen verteilt wird. Der Bemessungsgröße eines Landes entsprechen seine im Ausgleichsjahr zugeflossenen Erbschaftsteuereinnahmen oder, sofern ein Land von § 16 des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes abweichende Freibeträge oder von § 19 des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes abweichende Steuersätze festlegt, fiktive Beträge bestimmt unter der Annahme, für die im Ausgleichsjahr zugeflossenen Erbschaftsteuereinnahmen wären die Freibeträge nach § 16 des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes anstelle der landesrechtlich geregelten Freibeträge und die Steuersätze nach § 19 des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes anstelle der landesrechtlich geregelten Steuersätze bei der Festsetzung der Steuerschuld maßgeblich gewesen.“

3. § 7 Abs. 1 Satz 3 wird § 7 Abs. 1 Satz 5 und hinter „Steuerkraftzahlen“ werden die Wörter „der Grunderwerbsteuer“ eingefügt.

4. § 7 Abs. 1 Satz 4 und 5 werden § 7 Abs. 1 Satz 6 und 7.

5. In § 7 Abs. 3 Satz 1 und 3 werden jeweils die Wörter „Absatz 1 Satz 1 bis 4“ durch die Wörter „Absatz 1 Satz 1 bis 6“ ersetzt.“

## Artikel 5 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

## Begründung

### A. Allgemeiner Teil

Mit Beschluss vom 15. Dezember 2006 haben Bundestag und Bundesrat die Kommission zur Modernisierung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen (Föderalismuskommission II) eingesetzt. Die Kommission hatte den Auftrag, Vorschläge zur Modernisierung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen zu erarbeiten sowie die Eigenverantwortung der Gebietskörperschaften und deren Finanzausstattung zu stärken.

Diesem Ziel dient die Entflechtung der Verwaltungsstrukturen und Gesetzgebungskompetenzen. Eine Stärkung der Eigenständigkeit und Verbesserung der Finanzausstattung der Länder wird insbesondere durch die Einführung von Länderzu- und -abschlägen zur Einkommen- und Körperschaftsteuer sowie durch die Übertragung der Gesetzgebungskompetenz bei der Grunderwerbsteuer und bei der Festlegung von Freibeträgen und Steuersätzen der Erbschaftsteuer auf die Länder verwirklicht.

Vorliegender Entwurf steht in Zusammenhang mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 105, 106, 107) und enthält die für dessen Inkrafttreten notwendigen Folgeeregungen auf einfachgesetzlicher Ebene.

#### a) Länderzuschlag und Länderabschlag von der Einkommen- und Körperschaftsteuer

Zur Stärkung der Eigenständigkeit und zur Erweiterung der Handlungsmöglichkeiten auf der Einnahmenseite erhalten die Länder die Befugnis, einen Zuschlag zur Einkommensteuer und Körperschaftsteuer zu erheben; die Länder können aber auch einen Abschlag zu diesen Steuern festsetzen und auszahlen oder gutschreiben. Um übermäßige Belastungen der Steuerpflichtigen zu verhindern, ist eine Beschränkung auf eine Bandbreite von bis zu fünf Prozent der Bemessungsgrundlage vorgesehen. Korrespondierend dazu ist auch bei der Bemessung des Abschlags eine Obergrenze von 5 Prozent vorgesehen.

Die Erhebung eines Zuschlags oder die Gewährung eines Abschlags steht im freien Ermessen der Länder. Sie können über die Höhe im Rahmen ihres Budgetrechts und der oben geschilderten Bandbreite in alleiniger Zuständigkeit entscheiden. Ein rechtlicher Zwang zur Einführung besteht nicht.

Das Aufkommen aus dem Zuschlag steht dem jeweiligen Land als eigene Landessteuer zu; einen Abschlag hat das jeweilige Land zu tragen. Die finanziellen Folgen der Wahrnehmung länderautonomer Gestaltungsmöglichkeiten sind somit auf das jeweilige Land beschränkt. Deshalb sind Mehreinnahmen aus Länderzuschlägen im bundesstaatlichen Finanzausgleich freizustellen. Mindereinnahmen aufgrund entsprechender Landesregelung bleiben dementsprechend im bundesstaatlichen Finanzausgleich unberücksichtigt.

Die Berechtigung eines Landes zur Erhebung eines Zuschlags richtet sich nach dem (Wohn-) Sitzprinzip. Für den Zuschlag zur Einkommensteuer sind Zuordnungsregelungen zu treffen, soweit der Zuschlag durch Steuerabzug an der Quelle erhoben wird, da der zum Steuerabzug Verpflichtete in einem anderen Land als der (Wohn-) Sitz des Steuerpflichtigen belegen sein kann.

Für den Abschlag sind die für den Zuschlag geltenden Regelungen im Wesentlichen entsprechend anzuwenden.

#### b) Grunderwerbsteuer

Zur Stärkung der Eigenständigkeit erhalten die Länder die alleinige Gesetzgebungskompetenz im Bereich der Grunderwerbsteuer.

#### c) Erbschaftsteuer

Auch das Erbschaftsteuerrecht muss für länderspezifische Kompetenzen geöffnet werden. Das stärkt die Landtage und lässt Spielraum für die unterschiedlichen Gegebenheiten in den Ländern. So kann z.B. durch die Einführung länderspezifischer Freibeträge regionalen Gegebenheiten besser Rechnung getragen werden.

## B. Besonderer Teil

### Zu Artikel 1 Länderzu- und -abschlaggesetz

#### Allgemeines

Nach Artikel 105 Absatz 2a Satz 2 Nr.3 Grundgesetz sollen die Länder das Recht erhalten, Zuschläge zur Einkommen- und Körperschaftsteuer festzusetzen. Die Ausgestaltung kann sich weitgehend an die Ergänzungsabgabe des Bundes in Artikel 106 Absatz 1 Nr. 6 Grundgesetz (= Solidaritätszuschlag) anlehnen. Die Einzelheiten hierzu enthält das Solidaritätszuschlaggesetz als einheitliches Bundesgesetz. Mit dem Länderzu- und -abschlaggesetz sollen entsprechende, bundeseinheitliche Regelungen zur Erhebung der Zuschläge und Festsetzung der Abschläge sowie zur Ermittlung der sachlichen und personellen Bemessungsgrundlage geregelt werden. Die Regelungen des Solidaritätszuschlaggesetzes werden soweit möglich und erforderlich übernommen.

Abweichungen ergeben sich insbesondere hinsichtlich folgender Punkte:

Die Abgabepflicht bzw. Abschlagberechtigung knüpft an den (Wohn-) Sitz im jeweiligen Land an; sie gilt deshalb nur für unbeschränkt Steuerpflichtige.

Auf die Abgeltungsteuer auf Kapitalerträge werden aus systematischen Gründen und wegen der Vereinfachungswirkung keine länderspezifischen Zuschläge erhoben, aber auch keine Abschläge gewährt.

Es handelt sich um ein Bundesgesetz, welches der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Grundlage ist Artikel 105 Absatz 2 Grundgesetz in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 Grundgesetz (= Rechts- und Wirtschaftseinheit). Durch die bundeseinheitlichen Regelungen wird eine Rechtszersplitterung vermieden und die Administrierbarkeit gewährleistet. Die Höhe der Zu- und Abschläge wird durch Landesgesetz bestimmt.

Artikel 105 Absatz 2b Grundgesetz enthält die Befugnis der Länder zur Gesetzgebung über einen Abschlag zur Einkommensteuer und Körperschaftsteuer. Abschnitt 2 des Länderzu- und -abschlaggesetzes enthält den bundesgesetzlichen Rahmen, der zur Ausfüllung dieser Befugnis erforderlich ist.

### Zu Abschnitt 1

#### Zu § 1

Die Regelungen in § 1 des Gesetzesentwurfs entsprechen weitestgehend § 1 Solidaritätszuschlaggesetz (SolzG). Sie enthalten das aus Artikel 105 Absatz 2a Satz 2 Nr.3 [neu] Grundgesetz abgeleitete Recht zur Erhebung von Länderzuschlägen. Die Zuschläge sind zusätzlich zur Einkommensteuer und zur Körperschaftsteuer zu erheben (Artikel 106 Absatz 2 Nr. 3 [neu] Grundgesetz). Sie knüpfen aus technischen Gründen an die Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer an. Die Verwaltung der Zuschläge obliegt nach Artikel 108 Absatz 2 Grundgesetz den Landesfinanzbehörden.

#### Zu § 2

Der Kreis der Abgabepflichtigen umfasst alle unbeschränkt Einkommen- und Körperschaftsteuerpflichtigen. Weitere Voraussetzung für die Anwendung des jeweiligen Landeszuschlags ist bei der Einkommensteuer, dass der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt der Abgabepflichtigen im Veranlagungszeitraum im Geltungsbereich des jeweiligen Landesgesetzes belegen sein muss. Bei der Körperschaftsteuer muss die Geschäftsleitung oder der Sitz im Veranlagungszeitraum im Geltungsbereich des jeweiligen Landesgesetzes liegen.

Beschränkt Steuerpflichtige werden sowohl bei der Einkommensteuer wie auch bei der Körperschaftsteuer aus Vereinfachungsgründen nicht in den Kreis der Abgabepflichtigen einbezogen. Sie haben keine(n) Wohnsitz/Geschäftsleitung im jeweiligen Land.

Bei einem Wechsel von Wohnsitz oder Ort der Geschäftsleitung innerhalb eines Jahres, könnte eine Abgabepflicht in zwei Ländern entstehen. Um eine doppelte Erhebung zu vermeiden, wird die Abgabepflicht analog zu § 1 Absatz 1 Zerlegungsgesetz geregelt. Danach entfällt die Abgabepflicht in einem Land bei Wegzug bis zum 10. Oktober eines Jahres.

## Entwurf eines Föderalismusreform II -Begleitgesetzes

---

### Zu § 3

Die Vorschrift bestimmt die Bemessungsgrundlage der Länderzuschläge.

#### a) Zu Absatz 1

##### Zu Nummer 1

Der Länderzuschlag bemisst sich nach der festgesetzten Einkommen- oder Körperschaftsteuer, verringert um die anzurechnende Körperschaftsteuer. Die Bemessung des Solidaritätszuschlags nur nach einer positiven Steuer verhindert, dass ein negativer Zuschlag festgesetzt werden müsste. Der Länderzuschlag stellt eine bei der Einkommensermittlung nicht abziehbare Ausgabe dar.

##### Zu Nummer 2

Nummer 2 bestimmt, dass Bemessungsgrundlage für die Vorauszahlungen zum Länderzuschlag die Vorauszahlungen zur Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer sind.

##### Zu Nummern 3 und 4

In den Fällen, in denen die Einkommensteuer bzw. die Körperschaftsteuer durch einen Steuerabzug erhoben wird, fehlt es bei der Einkommensteuer an einer festgesetzten Einkommensteuer und bei der Körperschaftsteuer an einer festgesetzten Körperschaftsteuer. Soweit diese Fälle ebenfalls dem Länderzuschlag unterliegen sollen, muss die Bemessungsgrundlage anderweitig bestimmt werden.

Für den Lohnsteuerabzug erscheint dies unausweichlich. Andernfalls müsste nur wegen des Länderzuschlags eine Pflichtveranlagung für alle Arbeitnehmer durchgeführt werden. In § 3 Absatz 1 Nr. 3 wird die zu erhebende Lohnsteuer deshalb als Bemessungsgrundlage definiert. Gleiches gilt für den Lohnsteuer-Jahresausgleich. Eine Ausnahme gilt für pauschale Lohnsteuer, weil diese in vielen Fällen nicht individualisiert ist und die Ermittlung und Erhebung der länderspezifischen Zuschläge für Arbeitgeber eine erhebliche Mehrbelastung bedeuten würde.

Aus Vereinfachungsgründen wird auch der ab 2009 abgeltende Steuerabzug vom Kapitalertrag nicht in die Erhebung der Länderzuschläge einbezogen.

Wegen der Anwendung der Länderzuschläge nur bei unbeschränkter Steuerpflicht bleibt auch der Steuerabzug bei beschränkt Steuerpflichtigen nach § 50 a Einkommensteuergesetz ausgenommen.

#### b) Zu Absatz 2

Die Vorschrift enthält Korrekturen der als Bemessungsgrundlage für den Länderzuschlag dienenden Einkommensteuer. Entsprechend der Regelungen bei der Kirchensteuer und beim Solidaritätszuschlag ist die Bemessungsgrundlage zwingend unter Berücksichtigung der Freibeträge für Kinder in § 32 Absatz 6 EStG zu ermitteln.

Dem abgeltenden Kapitalertragsteuerabzug unterliegende Einkünfte werden nicht in den Länderzuschlag einbezogen. Aus Gleichheitsgründen erscheint es deshalb zwingend, die in der Einkommensteuerveranlagung enthaltenen Sonderfälle, die dem Steuersatz von 25 % unterliegen, ebenfalls auszunehmen.

#### c) Zu Absatz 3

Klarstellend wird geregelt, dass der Arbeitgeber beim Lohnsteuerabzug die Länderzuschläge einzubehalten hat; die Verpflichtung besteht auch, wenn der Arbeitnehmer in einem anderen Land wohnt.

Zudem ist auch beim Steuerabzug vom laufenden Arbeitslohn die Bemessungsgrundlage zwingend unter Berücksichtigung der Freibeträge für Kinder in § 32 Absatz 6 EStG zu ermitteln.

#### d) Zu Absatz 4

Entsprechend den Regelungen im Solidaritätszuschlaggesetz wird für Geringverdiener eine Nullzone eingeführt. Diese gilt auch bei Vorauszahlungen sowie beim Lohnsteuerabzug. Beim Lohnsteuerabzug ist allerdings nur noch eine jährliche Grenze notwendig, weil die Ermittlung der Lohnsteuer seit 2008 immer auf der Grundlage des hochgerechneten Jahresarbeitslohns erfolgt.

## Entwurf eines Federalismusreform II -Begleitgesetzes

---

### Zu § 4

Die Regelung schafft die Voraussetzungen für die Festlegung der Länderzuschläge durch ein Landesgesetz, über das die einzelnen Länder autonom entscheiden können. Der Zuschlag darf 5 Prozent der Bemessungsgrundlage nicht überschreiten.

Neben der Nullzone für Geringverdiener ist entsprechend den Regelungen im Solidaritätszuschlaggesetz ein Übergangsbereich mit abgemildertem Länderzuschlag vorgesehen.

Unterjährige Anpassungen der Länderzuschläge sind ausgeschlossen, zudem sind Anpassungen nur mit angemessenem zeitlichem Vorlauf möglich.

### Zu § 5

In Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung ist oft vorgesehen, dass Steuern vom Einkommen, ermäßigt werden. § 5 ordnet an, dass sich diese Ermäßigung zunächst auf den Länderzuschlag auswirken soll. Hierdurch wird vermieden, dass das Bund, Ländern und Gemeinden gemeinsam zufließende, reguläre Steueraufkommen durch die Einführung eines Länderzuschlags in diesen Fällen geschmälert wird.

### Zu § 6

Die Vorschrift weist den Zuschlag unmittelbar dem Land zu, in dessen Gebiet der Abgabepflichtige am 10. Oktober des Jahres seinen Wohnsitz oder den Ort seiner Geschäftsleitung hatte. Ist danach ein Zuschlag einem Land zugeflossen, in dem der Abgabepflichtige zu diesem Zeitpunkt nicht oder nicht mehr ansässig war, ist der Zuschlag an das zuschlagberechtigte Land zu überweisen.

### Zu § 7

Beim Steuerabzug vom Arbeitslohn gelten für den Zuschlag die gleichen Regelungen wie für die Lohnsteuer. Der Zuschlag ist vom Arbeitgeber nach den Merkmalen auf der Lohnsteuerkarte einzubehalten, im Lohnkonto des Arbeitnehmers zu vermerken und in der Lohnsteuerbescheinigung zu bescheinigen.

### Zu Abschnitt 2

Dieser Abschnitt enthält die Regelungen für die Gewährung eines Länderabschlags auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer. Im Wesentlichen entsprechen die §§ 8 bis 13 den Regelungen im Abschnitt 1 des Gesetzes. Anders als beim Länderzuschlag zur Einkommen- und Körperschaftsteuer handelt es sich beim Länderabschlag nicht um eine Steuer, sondern um eine länderspezifische Leistung, deren Höhe allerdings von der Höhe der festgesetzten Einkommen- und Körperschaftsteuer abhängt.

### Zu § 8

Der Abschlag soll den Bürgern unmittelbar und so schnell wie möglich zu Gute kommen; er ist deshalb von Amts wegen festzusetzen und auszuführen bzw. mit der zum gleichen Termin zu zahlenden Einkommen- und Körperschaftsteuer zu verrechnen. Die Vorschriften für Steuervergütungen werden für entsprechend anwendbar erklärt.

### Zu § 9

§ 9 beschreibt den Kreis der natürlichen und juristischen Personen, die Anspruch auf einen Abschlag von der Einkommen- und Körperschaftsteuer haben. Der Anspruch besteht für einen Veranlagungszeitraum immer nur gegenüber einem Land; eine Aufteilung des Abschlags auf mehrere Länder ist daher nicht erforderlich.

### Zu § 10

§ 10 regelt die Bemessungsgrundlage für den Abschlag; sie ist identisch mit der Bemessungsgrundlage für den Länderzuschlag.

### Zu § 11

In § 11 wird die Höhe des Abschlagsatzes festgelegt; der Abschlag darf 5 Prozent der Bemessungsgrund-

## Entwurf eines Föderalismusreform II -Begleitgesetzes

---

lage nicht überschreiten.

### Zu § 12

Der Abschlag zur Einkommen- und Körperschaftsteuer geht ausschließlich zu Lasten des abschlaggewährenden Landes. Ist ein Abschlag von einem Land ausgezahlt worden, das keinen Abschlag gewährt, ist der Abschlag von dem Land zu erstatten, für das der Abschlag ausgezahlt worden ist.

### Zu § 13

Mittels der auf den Lohnsteuerkarten der Arbeitnehmer eingetragenen Merkmale kann jeder Arbeitgeber den Abschlag mit der Lohnzahlung auszahlen, auch wenn das Land, an das der Arbeitgeber die Lohnsteuer abführt, keinen Abschlag gewährt. In diesem Fall kann der Arbeitgeber den Abschlag aus der Summe der von ihm abzuführenden Lohnsteuer entnehmen. Er muss in der Lohnsteueranmeldung den Abschlag für jedes Land gesondert ausweisen, damit das Finanzamt den Abschlag von dem abschlaggewährenden Land anfordern kann. Der Abschlag ist vom Arbeitgeber nach den Merkmalen auf der Lohnsteuerkarte einzubehalten, im Lohnkonto des Arbeitnehmers zu vermerken und in der Lohnsteuerbescheinigung zu bescheinigen.

### Zu § 14

Die Vorschrift regelt die erstmalige Anwendung des Gesetzes.

### Zu Artikel 2 Änderung des Erbschaftsteuergesetzes

Aufgrund der Einräumung von Autonomie für die Länder bei den persönlichen Freibeträgen und den Steuersätzen der Erbschaftsteuer kann die Erbschaftsteuer im bundesstaatlichen Finanzausgleich nicht mehr mit den tatsächlichen Einnahmen angesetzt werden, sondern muss mit einem normierten Aufkommen einbezogen werden. Ansonsten könnte ein Land Mindereinnahmen aufgrund einer Erhöhung seiner Freibeträge oder Absenkung seiner Steuersätze durch den bundesstaatlichen Finanzausgleich größtenteils auf die übrigen Länder abwälzen (vgl. Änderung des Grundgesetzes, des Maßstäbengesetzes und des Finanzausgleichsgesetzes).

Der Normierung wird – soweit Länder von der Autonomie Gebrauch gemacht haben – das Aufkommen zugrunde gelegt, das sich im Ausgleichsjahr ergeben hätte, wenn anstelle landesrechtlich geregelter persönlicher Freibeträge die persönlichen Freibeträge nach § 16 Abs. 1 und Abs. 2 ErbStG und anstelle landesrechtlich geregelter Steuersätze die Steuersätze nach § 19 Abs. 1 bis 3 ErbStG bei der Steuerfestsetzung maßgeblich gewesen wären. Daher regelt die Vorschrift, dass für jeden einzelnen Steuerpflichtigen zusammen mit der Festsetzung der Erbschaftsteuer zu ermitteln ist, welcher Steuerbetrag sich für ihn ergeben würde, wenn anstelle landesrechtlich geregelter persönlicher Freibeträge die Freibeträge nach § 16 Abs. 1 und Abs. 2 ErbStG und anstelle landesrechtlich geregelter Steuersätze die Steuersätze nach § 19 Abs. 1 bis 3 ErbStG zugrunde gelegt würden.

### Zu Artikel 3 Änderung des Maßstäbengesetzes

Die Änderung von § 5 Abs. 1 Satz 1 vollzieht die Ergänzung in Artikel 107 Abs. 1 Satz 4 Halbsatz 3 GG nach. Diese Änderung des Grundgesetzes ist wiederum eine Folge der Einführung von Autonomie der Länder bei den persönlichen Freibeträgen und den Steuersätzen der Erbschaftsteuer.

Mit der Ergänzung von § 5 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 wird festgelegt, dass für die Bestimmung der Ergänzungsanteile am Länderanteil an der Umsatzsteuer bei der Erbschaftsteuer – wie auch bei der Grunderwerbsteuer – nicht die (tatsächlichen) Einnahmen, sondern die Steuerkraft anzusetzen ist.

Die Änderung von § 5 Abs. 1 Satz 2 gibt dem Finanzausgleichsgesetz den Maßstab für die Bestimmung der Steuerkraft der Erbschaftsteuer vor. Danach sind die tatsächlichen Einnahmen aus der Erbschaftsteuer um Unterschiede zwischen den Ländern zu bereinigen, die sich aus ungleichen persönlichen Freibeträgen und ungleichen Steuersätzen bei der Erbschaftsteuer ergeben.

Der Gesetzesänderung liegt die Zielsetzung zugrunde, auch bei Autonomie der Länder bei den persönlichen Freibeträgen und den Steuersätzen der Erbschaftsteuer die Funktionsfähigkeit des bundesstaatlichen Finanzausgleichs durch eine geeignete Ausgestaltung der Regelungen zur horizontalen Umsatzsteuer-

## Entwurf eines Föderalismusreform II -Begleitgesetzes

---

erverteilung zu erhalten. Im Finanzausgleichsgesetz ist die horizontale Verteilung des Länderanteils an der Umsatzsteuer so zu regeln, dass die finanziellen Auswirkungen von Änderungen der Freibeträge und der Steuersätze eines Landes bei der Erbschaftsteuer nicht auf andere Länder abgewälzt werden können. Unterbliebe diese Anpassung, d. h. blieben die tatsächlichen Einnahmen der Erbschaftsteuer auch nach Einräumung von Autonomie bei den persönlichen Freibeträgen und bei den Steuersätzen weiterhin Grundlage für die Berechnung der horizontalen Verteilung der Umsatzsteuer, würden einem Land, das Empfänger von Ergänzungsanteilen ist, in den allermeisten Fällen die durch eine Erhöhung der persönlichen Freibeträge und durch eine Senkung der Steuersätze bewirkten Einnahmeausfälle durch höhere Ergänzungsanteile von den übrigen Ländern größtenteils erstattet.

### Zu Artikel 4 Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Die Einführung von Autonomie der Länder in Form von Zu- und Abschlägen auf die Einkommensteuer und Körperschaftsteuer macht eine Klarstellung erforderlich, dass dies keine Auswirkungen auf den bundesstaatlichen Finanzausgleich haben darf. Die Gestaltungsmöglichkeiten bei den persönlichen Freibeträgen und bei den Steuersätzen der Erbschaftsteuer erfordern eine Normierung der Erbschaftsteuer im bundesstaatlichen Finanzausgleich. Würden weiterhin die tatsächlichen Erbschaftsteuereinnahmen im bundesstaatlichen Finanzausgleich angesetzt, würden Mindereinnahmen eines Landes aufgrund einer Erhöhung der persönlichen Erbschaftsteuerfreibeträge und aufgrund einer Senkung der Erbschaftsteuersätze durch den bundesstaatlichen Finanzausgleich größtenteils auf die anderen Länder abgewälzt, Mehreinnahmen aufgrund einer Senkung der Freibeträge und aufgrund einer Erhöhung der Steuersätze größtenteils abgeschöpft. Dadurch entstünden für die einzelnen Länder erhebliche Fehlanreize, ihre Freibeträge zu Lasten der anderen Länder zu erhöhen und ihre Steuersätze zu Lasten der anderen Länder zu senken. Die Normierung stellt sicher, dass die Länder die finanziellen Folgen ihrer autonomen Entscheidungen zu den persönlichen Erbschaftsteuerfreibeträgen und zu den Erbschaftsteuersätzen selbst tragen.

Bei der Erbschaftsteuer werden daher als Steuerkraftzahlen die Einnahmen berücksichtigt, die sich bei fortgesetzter Anwendung des Bundesrechts in allen Ländern ergeben würden. Wie bisher ist somit eine Veranlagung nach Bundesrecht vorzunehmen. Tatsächliche Einnahmenunterschiede aufgrund der Anwendung abweichender landesrechtlicher Vorschriften bleiben im bundesstaatlichen Finanzausgleich außer Ansatz. Die nach Bundesrecht ermittelten Steuerkraftzahlen können bei Zufluss der Erbschaftsteuer erfasst und zusammen mit den übrigen Steuerdaten dem Bundesministerium der Finanzen zeitnah zur Verfügung gestellt werden.

Für Länder ohne von § 16 ErbStG abweichende Regelungen der persönlichen Freibeträge und von § 19 ErbStG abweichende Regelungen der Steuersätze ist der tatsächliche Steuereingang naturgemäß mit der Steuerkraftzahl identisch.

### Artikel 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Eine Neuordnung der Kompetenzen soll mit Wirkung zum 1. Januar 2010 erfolgen.